

Zur Entwicklung des deutschen Gefängniswesens und besonders des Strafvollzugs im Königreich Sachsen nach 1800

André Thieme

Die Bemühungen um eine Reform des Gefängniswesens

In einer noch teilweise von mittelalterlichen Kerkerhaftvorstellungen geprägten Welt, welche die Gefangenen unter unwürdigsten Zuständen im wesentlichen sich selbst überließ, ist der Übergang zum modernen, neuzeitlichen Strafvollzug maßgeblich mit dem Namen des britischen Kaufmannssohns John Howard verbunden. 1726 geboren, lernte der junge Howard als Kriegsgefangener in Frankreich das bittere Los von Sträflingen am eigenen Leib kennen. Dies sollte ihn für sein weiteres Leben prägen. Seit 1773 Sheriff der Grafschaft Bedford, und damit auch für die Gefängnisse verantwortlich, wendete er seine Tatkraft auf die Verbesserung der unhaltbaren Zustände. Howard bereiste in der Folge englische, französische, deutsche und holländische Haftanstalten und fand, vielleicht mit Ausnahme der niederländischen Gefängnisse, überall das gleiche traurige Bild vor. Seine Erfahrungen verarbeitete er in einem Buch über die Reform des Gefängniswesens, das ob der beschriebenen Zustände und der gemachten Besserungsvorschläge im aufgeklärten Klima des Europa der späten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts großes Aufsehen erregte und breiten Widerhall auch in den deutschen Staaten fand. Nach diesem Fanal begann nun in ganz West- und Mitteleuropa das Ringen um einen verbesserten, menschenwürdigen Strafvollzug.

In den festgefahrenen, verknöcherten Gesellschaften des alten Kontinents jedoch ließen reale Verbesserungen, trotz des breiten intellektuellen Zuspruchs, auf sich warten. So sollte die Hauptrolle in den praktischen Experimenten eines modernen Strafvollzugs den neuen, unabhängigen amerikanischen Staaten zufallen.

In der tief religiösen Welt der Quäker Pennsylvanias fanden grausame Strafen und unnütze Martern aus deren christlich-moralischen Vorstellungen heraus keine Akzeptanz mehr. Ihrem Glauben gemäß, strebten sie nach einer Besserung der Gefangenen durch und während der Haft. Solchem Ziel entgegengestellt sahen sie vor allem die unterschiedslose Zusammensperrung von Häftlingen jedweder Couleur, wobei einer schlechten Beeinflussung untereinander Tür und Tor geöffnet wären. Diesem Übel abzuhelpfen, errichtete der Staat Pennsylvania in Philadelphia (Eastern Penitentiary) eine Gefängnisanstalt neuen Typs, die 1823 eingeweiht wurde und den Vorstellungen einer Einzelhaft ohne Kontakte der Insassen untereinander genügte. Die Gefangenen waren dort vollständig, bei Tag und bei Nacht, voneinander isoliert in Einzelzellen mit separatem und abgegrenztem Hofzugang untergebracht.

Um durch dauernde Isolierung der Gefangenen eintretende Gesundheitsschäden zu vermeiden, ging man in New York einen anderen Weg: In Auburn entstand ebenfalls 1823 eine Strafanstalt, die nächtliche Isolation in Einzelzellen mit der täglichen Arbeit in der Gemeinschaft, allerdings unter absolutem Schweigegebot kombinierte. Der Kampf zwischen diesen beiden Systemen, dem von Philadelphia und dem vom Auburn, sollte bis weit über die Hälfte des 19. Jahrhunderts hinaus die Diskussion über den Strafvollzug dominieren.

Neben diesem methodischen Streit aber trat noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein grundlegend neues Verständnis des Strafvollzugs überhaupt seinen Siegeszug in Europa an, als Pönitentiarsystem bezeichnet, das unter anderem in einem bereits früh ins Deutsche übersetzten Buch des Franzosen Louis Andre Gosse ausführlich beschrieben wurde. Dieses Pönitentiarsystem erstrebte eine solche Gestaltung des Gefängniswesens, das die Besserung des Gefangenen durch Reue ermöglichen sollte. Strafe wurde hierbei immer weniger als Rache und Vergeltung aufgefaßt, erschien aber desto mehr als Mittel der Besserung. Um diese erreichen zu können, müßten aber an den Strafvollzug neue Anforderungen gestellt werden: *"Strafe in unserem Sinne, darf nicht der Ausdruck kränkender und unnützer Rache gegen den Schuldigen seyn, sondern ein Mittel, dem Uebel zu begegnen und die Ausübung gewisser Maßregeln zu sichern, die dessen Ausbrüche verhindern. Sie würde ganz ihren Zweck verfehlen, wenn sie nicht die Besserung des Schuldigen begünstigte und nicht Aufsicht führte über die Erhaltung der körperlichen Gesundheit desselben."* Infolge dieser Auffassung von Strafe lehnte Gosse physisch schmerzliche und moralisch entehrende Strafen ab.

Notwendig erschien für das angestrebte Ziel eine Unterteilung der Gefangenen in Klassen, denen eine unterschiedlich energische Behandlung zuteil werden sollte: *"Daher müssen Rückfällige, oder die, welche eine große Schuld auf sich geladen, oder Neueintretende von den anderen Sträflingen gänzlich abgesondert werden."*

Insbesondere für jugendliche Insassen forderte Gosse eine strikte Trennung von den anderen Straftätern, denn *"in dem Grade der Leichtigkeit, womit äussere Eindrücke sich ihnen einprägen, ist auch die Ansteckung durch böses Blut bei ihnen weit leichter."*

Die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts brachten Deutschland eine Phase intensiver Beschäftigung mit den Fragen des Strafvollzugs. Als Alternative zur fortgesetzten Einzelhaft gewann das zunehmend diskutierte Progressivsystem immer stärker an Einfluß. Es beruhte im wesentlichen auf einer Kombination der beiden Hafttypen von Auburn und Philadelphia, nämlich zu Beginn der Strafe die Einzelhaft, die nach einiger Zeit durch die gemeinschaftliche Haft mit Schweigegebot abgelöst werden sollte und schließlich die Möglichkeit einer Strafverkürzung bei guter Führung einschloß.

In der Gefängnispraxis selbst folgten den gelehrten Attacken nunmehr auch Taten. Vorbild war wiederum England, das 1842 in Pentonville/ London ein Zellengefängnis nach dem Vorbild Pennsylvanias geschaffen hatte. Dieser Bau und die Erfahrungsberichte fanden in Deutschland eine große Resonanz, und aufbauend auch auf dem Einfluß einer breiten Gefängnisreformbewegung beschloß man schließlich 1844 in Baden die Errichtung eines Männergefängnisses in Bruchsal auf der Grundlage des Einzelhaftsystems mit Einrichtungen für die Einzel- und die Gemeinschaftshaft. Im Jahre 1848 endlich eröffnete man diese damals modernste Haftanstalt Deutschlands, deren Bau immerhin die Summe von 1 200 000 Mark verschlungen hatte. In Bruchsal konnte die strenge Einzelhaft nach dem philadelphischen System praktiziert werden. Jedoch wurde deren Anwendung auf höchstens 6 Jahre beschränkt, woraufhin dann die gemäßigtere Gemeinschaftshaft mit Schweigegebot Anwendung finden sollte.

Preußen schuf sich 1849 seine Musteranstalt in Berlin-Moabit, die zunächst auf eine strenge Einzelhaft ausgerichtet wurde, um dann 1854 schließlich das Progressivsystem auf breiter Ebene einzuführen.

Auch in den anderen deutschen Staaten bemühte man sich, durch das Festlegen auf eines der Gefängnisssysteme eine Reform im Gefängniswesen einzuleiten. Doch machte die schon bald eintretende Überfüllung der Anstalten die meisten Bemühungen schnell zunichte. *"Im Endergebnis war es völlig belanglos, nach welchem System gebaut worden war, denn in den für das Klassensystem entworfenen Gebäuden konnten die einzelnen Klassen nicht voneinander getrennt werden, und in den für die Einzelhaft bestimmten Zellenflügeln wurden Zwischenwände herausgebrochen, um dadurch größere Gemeinschaftsräume zu gewinnen ... In mehr oder weniger planloser gemeinsamer Haft verbüßten die Rechtsbrecher ihre Freiheitsstrafen in den überfüllten Anstalten."*

Sachsen spielte in dieser Phase keine aufsehenerregende Rolle, doch gestaltete sich nach sächsischer Art, in Ruhe und Gründlichkeit und wohlbedacht, auch hier eine Reform des Gefängniswesens. Man erwog die Vorteile und Nachteile der verschiedenen Systeme und entschied sich um 1840 ebenso wie z.B. Bayern für einen Strafvollzug nach Klassen, wobei die Gefangenen in folgende Disziplinarklassen eingeteilt wurden: Willensschwache, Gutwillige und Bewährte. Rudolf Quanter urteilte in seiner Geschichte des Gefängniswesens positiv: Sachsen hätte durch seine Zucht- und Arbeitshäuser, in denen auf die Erhaltung der Gesundheit große Rücksicht genommen wurde, anderen Ländern etwas voraus gehabt. Insbesondere Ordnung und Reinlichkeit, die Regelung der Arbeitsleistung und die Behandlung der Gefangenen galten als nachahmenswert. Aber auch in Sachsen bemühte man sich um grundsätzliche Verbesserungen des Strafvollzugs. So bereisten der sächsische Geheime Regierungsrat v. Zahn und der Strafanstaltsdirektor d'Alinge im Auftrage des Ministeriums des Inneren im Jahre 1856 eine Reihe deutscher und europäischer Strafanstalten, prüften die dortigen Bedingungen und Systeme, protokollierten die Erfahrungen der Direktoren und verschafften sich so einen durchaus repräsentativen Überblick über den Stand der Gefängnisreform und deren bisheriger Erfolge, den v. Zahn in einem Bericht an das Ministerium, ergänzt durch Vorschläge für die weitere Gestaltung der Strafanstaltslandschaft in Sachsen, vorlegte.

Die besondere Aufmerksamkeit der sächsischen Beamten galt den Arten des Isoliersystems, vornehmlich der praktischen Ausführung der Zellenhaft. Die Ergebnisse einer langzeitigen Isolationshaft von bis zu sechs Jahren konnte allerdings lediglich in der Strafanstalt Bruchsal beobachtet werden, da die vollständige Isolation ansonsten nur in Untersuchungshaft praktiziert wurde. Die eingehende Beschäftigung mit dem Bruchsaler System und die vom dortigen Direktor Füßlin erhaltenen Informationen ließen v. Zahn zu dem Ergebnis kommen, daß der Beweis für den Erfolg der Isolierhaft noch nicht vorläge. Zwar könne nicht bestritten werden, daß die systematische Isolierhaft keine nachteiligere Gefährdung von Leib und Seele mit sich brächte als die bisherigen Haftformen, doch wäre desgleichen ihr positiver Nutzen *"bezüglich des Nachhalts in der Freiheit... noch unerwiesen und selbst aus psychologischen Gründen problematisch"*. Daher plädierte v. Zahn für einen individuell zu ermessenden Gebrauch des Instruments Einzelhaft, bei der ein größerer Spielraum für den zuständigen Strafanstaltsdirektor zu wünschen wäre, bei gleichzeitigem Abbau allzu enger gesetzlicher Vorschriften über die Art des jeweils anzuwendenden Haftsystems.

Aus der Fülle der gemachten Erfahrungen schlug v. Zahn für das sächsische Gefängniswesen auch einige bauliche Verbesserungen vor: Handelte es sich um eine freie Wahl ohne die Berücksichtigung schon vorhandener Bedingungen, die in Be-

tracht zu ziehen wären, "so würde ich nicht zweifeln, mich für die Einrichtung einer Mehrzahl kleiner panoptisch gebauter Strafanstalten nach dem System von St. Jacob bei St. Gallen zu entscheiden, jedoch mit Vermehrung der Zahl bis zu 200 Köpfen und mit entsprechender Zahl von Isolierzellen mithin für einen gemischten, das Auburn'sche und das Isoliersystem verbindenden Strafvollzug." Als realistisch denkender Beamter sah sich v. Zahn allerdings genötigt, dieser idealen Ausgestaltung des Strafvollzugs eine auch bestehenden Verhältnissen Rechnung tragende Variante gegenüberzustellen. Die zu erwartende beträchtliche Überfüllung der bestehenden Anstalten "durch eine umfänglichere Isolierhaft" bedenkend, stellte er deshalb ein System größerer Zellengefängnisse mit einer Kopfzahl von höchstens 300 als praktikable Alternative heraus. Doch selbst diese Anregung, die im wesentlichen Neubauten favorisierte, sollte sich als zu hoch gesteckt erweisen.

Die Entwicklung der sächsischen Strafanstalten

Im Gegensatz zur späteren Unterstellung der Haftanstalten unter das Ministerium der Justiz lagen die Kompetenzen für die Strafanstalten bis 1918 beim Sächsischen Ministerium des Inneren. Diesem unterstanden die Straf- und Korrekptionsanstalten nicht nur unmittelbar, sondern es verfügte auch frei über die Berufung des Personals, vertrat also die Position einer Anstellungsbehörde für Unterbeamte, Wächter und Oberbeamte.

Dem Justizministerium war nach der "Hausordnung für die Landes-Straf- und Correcting-Anstalten" von 1883 lediglich das Recht vorbehalten, "durch Absendung von Commissaren Kenntniß von der Art und Weise der Verfolgung des Strafzweckes in den Strafanstalten" zu nehmen. Eine Gleichrangigkeit der Justizkommissare mit denen des Innenressorts kam dabei aber nicht zustande. Zeugnisse über das Verhalten der Gefangenen erhielten die Ersteren nur, wenn es sich um die Unterstützung eines Begnadigungs- oder Urlaubsgesuches handelte. Selbst die Ausgabe von Gefangenenverzeichnissen bedurfte einer Genehmigung durch das Innenministerium, welches somit in den Anstalten fast uneingeschränkt agieren durfte.

Ausgenommen von dieser direkten Unterstellung unter das sächsische Innenministerium blieben aber noch die Festungshaft auf der Festung Königstein, die Polizei- und Gerichtsgefängnisse sowie die städtischen und die Bezirksarbeitsanstalten.

Ausgehend von den Vorschlägen v. Zahns und d'Alinges sollte die sächsische Gefängnislandschaft in den Jahren nach 1860 einen grundlegenden Strukturwandel erleben, der den gesetzten Prämissen, also der stärkeren Differenzierung der Haftarten, der Einführung der Einzelhaft sowie der Trennung weiblicher und männlicher als auch jugendlicher und erwachsener Straftäter Rechnung zu tragen hatte. Aber bereits in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts hatte sich eine Umgestaltung vollzogen, die einen Bruch mit der alten Tradition des 18. Jahrhunderts bedeutete. Aus dieser Zeit stammten die Anlagen in Waldheim, das 1716 als Zucht-, Waisen- und Armenhaus eingerichtet worden war, und im Zwickauer Schloß Osterstein, das seit 1775 als Zucht- und Arbeitshaus fungierte. Im Zuge des Bestrebens, durch eine stärkere Differenzierung der Haftarten den unterschiedlichen Straftaten besser gerecht zu werden, wurde im Jahre 1834 im Wernsdorfer Schloß Hubertusburg ein Landesgefängnis für Personen beiderlei Geschlecht eröffnet, in dem fürderhin die leichteren Strafen zu vollstrecken waren. In Ergänzung dazu wandelte man die Zwickauer Anlage 1838 in ein Arbeitshaus um. Dieser spezielle Vollzug der Freiheitsstrafe stellte

eine Zwischenform zwischen der Gefängnishaft und dem Zuchthaus dar. In Waldheim aber konzentrierte sich fortan die Zuchthaushaft. Später trat zu diesen Haftarten dann noch die Korrektionshaft, mit der das Grundgerüst des modernen sächsischen Strafvollzugs geschaffen war.

Grundlage für die jeweilige Zuweisung der Verurteilten an eine dieser Vollzugsarten waren die Schwere der Tat und der Schuld ebenso wie das Alter des Delinquenten. Schwerste Verfehlungen zogen somit immer eine Zuchthausstrafe nach sich, die in der Ausführung des Vollzugs mit den vergleichsweise schwersten Repressionen für den Verurteilten verbunden war. Die Gefängnisstrafe ereilte die Betroffenen bei minder schweren Vergehen und wurde je nach der angewiesenen Dauer in den Landesstrafanstalten oder in den Korrektionsstrafanstalten vollzogen. Als Grenzwerte für die Einweisung in die Landesstrafanstalten galten hierbei für jugendliche Täter mehr als einmonatige Strafen, für erwachsene männliche Täter mehr als sechsmonatige Strafen und für erwachsene weibliche Täter eine mehr als viermonatige Strafzeit.

Betrachtet man die Verteilung der durchschnittlichen Gefangenenzahlen einschließlich der Korrektionshäftlinge zeigt sich, daß die Zuchthausinsassen in den Jahren 1880 bis 1884 immer knapp die Hälfte des Gefangenenbestands bildeten. Von der anderen Hälfte stellten die Gefängnissträflinge zwischen zwei Dritteln und drei Vierteln der Insassen, die Korrektionäre folglich den kleineren Rest.

Auch in den Jahren nach 1900 zeigt sich ein ähnliches Bild. Lediglich der Anteil der Gefängnisinsassen, der sich nach der Jahrhundertwende auf die Hälfte aller Gefangenen erhöhte, überflügelte nun den der Zuchthäusler, während der Gesamtanteil der Korrektionäre im wesentlichen gleich blieb.

Infolge der obenerwähnten Reformbestrebungen erfuhr die Strafanstaltsstruktur nach der Mitte des 19. Jahrhunderts also eine weitere Umgestaltung. Gemäß den Forderungen v. Zahns mußten zunächst die Voraussetzungen für die Einzelhaft geschaffen werden. Auf den Grundmauern des Schlosses Waldheim ließ die sächsische Regierung deshalb durch einen Umbau 1868 das Zuchthaus Waldheim in moderner Form und mit einer ganzen Reihe von Einzelhaftzellen neu erstehen. Damit verfügte Sachsen über eine architektonisch und bautechnisch zeitgemäße Anstalt zur Vollstreckung der Zuchthausstrafe für Personen beiderlei Geschlechts. Zwischen 1880 und 1884 saßen im Schnitt 1850 Männer und Frauen ihre Zuchthausstrafe ab. Damit war Waldheim vor der Errichtung der Bautzener Anlage die größte sächsische Strafanstalt.

Auch das Zwickauer Schloß Osterstein erhielt 1863 ein außerhalb des Schloßkomplexes gelegenes neues Zellenhaus mit 140 Zellen für die Durchführung der Einzelhaft. Um die 900 Gefängnisinsassen fristeten danach in der Regel ihr Dasein hinter den Ostersteiner Mauern. Die Gefängnisanlage im Schloß Hubertusburg, die zuletzt hauptsächlich als Arbeitshaus für Frauen gedient hatte und zuletzt nur noch vergleichsweise wenige Gefängnisinsassen beiderlei Geschlecht in ihren Mauern hielt, wurde 1874 geschlossen. Statt dessen fand in der Sachsenburg ein Umbau zur Gefängnis- und Korrektionsstrafanstalt für männliche Jugendliche statt, dem unter anderem der Bergfried zum Opfer fiel. In den achtziger Jahren fanden sich dort im Durchschnitt um die 210 Gefängnisinsassen und um die 50 Korrektionäre inhaftiert. In der ebenfalls neu eingeweihten Hohnsteiner Korrektionshaftanstalt für Männer verbüßten etwa 400 Personen ihre Strafen.

In Voigtsberg, das vorher bereits als Hilfsanstalt für das Arbeitshaus Zwickau straffällige Männer aufgenommen hatte, entstand ab 1874 eine "Gefängnisstrafanstalt für Weiber" mit durchschnittlich 200 Insassen. Bereits 1864 war Hoheneck als "Arbeitshaus für Weiber" eröffnet worden, das kurzzeitig auch als Zuchthaus für weibliche Personen diente, bevor es wieder in eine Gefängnisstrafanstalt für Männer umgewandelt wurde. Die weiblichen Zuchthäusler fanden danach erneut in Waldheim Aufnahme. Als Korrekationsanstalt für Personen weiblichen Geschlechts bestimmte man die Anlage in Grünhain mit ca. jeweils 70-80 verurteilten weiblichen Straftätern. Diese Einrichtungen reichten übrigens für den relativ geringen Prozentsatz verurteilter weiblicher Straftäter völlig aus. So standen beispielsweise 1902 den 1696 männlichen Zuchthausinsassen lediglich 229 weibliche gegenüber. Ähnlich zeigen sich auch die Relationen bei den Gefängnissen, in welchen im selben Jahr neben den 2268 einsitzenden Männern nur 308 Frauen ihr Dasein fristen mußten.

Vor der Errichtung der neuen Strafanstalt in Bautzen kurz nach der Jahrhundertwende existierten im Königreich Sachsen unter der Regie des Innenministeriums also sieben Einrichtungen zum Vollzug der Freiheitsstrafen: Waldheim, Zwickau, Sachsenburg, Hoheneck, Voigtsberg, Grünhain und Hohnstein. Trotz aller baulichen Investitionen und Bemühungen blieb das Königreich damit während des gesamten 19. Jahrhunderts zum Vollzug der Freiheitsstrafen auf bestehende ältere Anlagen angewiesen, hauptsächlich ehemalige Burg- oder Schloßbauten, die eine moderne Strafvollzugspraxis, mit Ausnahme des grundlegend umgestalteten Zuchthauses in Waldheim, nicht in Gänze zu gewährleisten vermochten. Es bestand daher am Ende des Jahrhunderts eine klar ersichtliche Notwendigkeit, auch für die Gefängnishaft eine Modernisierung zu verwirklichen. Hierin ist ein wesentlicher Impuls für den schließlichen Neubau der Bautzener Strafanstalt zum Anfang des 20. Jahrhunderts zu sehen, der in den Jahren 1900-1904 realisiert werden konnte.

Der Neubau dieses Gefängnisse in Bautzen darf als der erste grundlegende Gefängnisneubau in Sachsen besonderes Interesse erwecken, da hier erstmals alle an den modernen Strafvollzug gestellten Anforderungen eine bauliche Entsprechung finden konnten:

Die insgesamt 488 Einzelzellen im Hauptgebäude und in den Häusern des Jugendgefängnisses hatten eine jeweilige Länge von 3,8 m, eine Breite von 2,2 m und eine Höhe von 3 m. Die Zellenfenster waren reichlich 1 x 1 m groß, besaßen eine herunterklappbare obere Hälfte und mit undurchsichtigem Ornamentglas versehene untere Fensterscheiben. Die Zellwände hatte man mit einem hellgrauen Ölanstrich bis zur Brusthöhe versehen. Zur schlichten Zelleneinrichtung gehörten eine eiserne Drehbettstelle ohne Füße, eine dreiteilige Strohmattmatratze, ein freistehender Tisch mit Schemel, ein einfacher Leibstuhl mit einem Porzellankübel mit Wasserverschluß, ein offenes Kleiderregal, ein Essnapf, ein Wasserkrug, Kehrrechtschaufel, Besen und ein Tonspucknapf. Bei den Zellentüren verzichtete man auf eine Essenklappe, sondern versah diese nur mit einem einfachen Beobachtungsverschluß.

Die Gemeinschaftsräume des Hauptgebäudes befanden sich in den vier oberen Stockwerken des Gemeinschaftsflügels. Auf jeder Etage bildeten so zwei gleich große Säle mit einer jeweiligen Länge von 33 m, einer Breite von 12 m und einer Höhe von 4,1 m durch die funktionale Trennung in einen Tag- und einen Nachtraum einen Komplex für eine geschlossene Gefangenengruppe von jeweils 100 Personen. An den Langseiten der Säle befanden sich jeweils 12 große, vergitterte Fenster wieder-

um mit herunterklappbarem Oberteil und durch Ornamentglas blickdicht versiegeltem Unterteil. Die beiden Räume verband eine große Glastür, die einen freien Durchblick in den jeweils anderen Saal erlaubte. In den Haftgebäuden für die Jugendlichen allerdings lagen Schlaf- und Tagsaal übereinander, da dort nur eine Hälfte der Gebäude zur Gemeinschaftshaft benutzt wurde.

In den Tagesräumen, die neben der Arbeit auch zur Einnahme der Mahlzeiten dienten, standen jedem Gefangenen ein eigener Tisch mit Kleiderschublade, ein Wassergläschen, ein Besen etc. zur Verfügung. Die Einzelplätze waren dabei soweit voneinander entfernt, *"so dass ein gegenseitiges, eingehenderes Ausfragen, Unterhalten und Beeinflussen oder gar ein allgemeines Paktieren, Aufreizen und Zusammenrotten, wozu es bei gewissen Elementen, die in unserer heutigen Gefängnisbevölkerung reichlich vorhanden sind, nur eines Anstosses bedürfte, nicht gut stattfinden kann, ohne von den beiden ständig im Saale anwesenden Aufsichtsbeamten alsbald bemerkt zu werden."*

Die großen Schlafsäle enthielten jeweils 100 in zwei Reihen angeordnete und mit der Rückseite aneinanderstoßende Schlafzellen aus doppelreihigen, verputzten Holzbalkenwänden mit einer Länge von 1,9 m, einer Breite von 1,15 m und einer oben abschließenden Drahtvergitterung in der Höhe von 1,85 m. Solche Ausmaße haben für die überdurchschnittlich großen Häftlinge sicherlich einige Belastungen mit sich gebracht. In diesen Verschlägen befanden sich eine Drehbettstelle, ein hölzernes Waschbänkchen, ein Waschbecken und ein Nachtgeschirr mit Deckel und Mundbecher. Nach dem alsbaldigen Verzicht auf den Vollzug der Gefängnisstrafe an weiblichen Personen in der Bautzener Anstalt gelangten hier nunmehr folgende Strafen zur Vollstreckung: Gefängnisstrafen an Männern mit einer Dauer von über drei Monaten und Gefängnisstrafen an Jugendlichen mit einer Dauer von über einem Monat.

Das Einzugsgebiet der Männeranstalt erstreckte sich dabei auf die Territorien der Landgerichtsbezirke Dresden und Bautzen, während Jugendliche durch die Strafvollstreckungsbehörden des gesamten Königreichs Sachsen nach Bautzen eingewiesen wurden.

In der neuerrichteten Bautzener Anstalt standen im Männergefängnis 400 Plätze für die Einzelhaft und 400 Plätze für die Gemeinschaftshaft zu Verfügung. Die beiden Gefängnisgebäude für jugendliche Straftäter beinhalten zusammen 88 Plätze zur Vollstreckung von Einzelhaft und 204 Plätze für die Gemeinschaftshaft.

Die Praxis des Strafvollzugs in Sachsen

Seit 1840 praktizierte man in Sachsen den Strafvollzug in sogenannten Disziplinklassen, was grundlegende Prämissen für die Organisation und den Alltag der Anstalten vorgab:

Es existierten drei Klassen, in *"welche die Gefangenen nach Maßgabe ihres sittlichen Zustandes und ihres Verhaltens in der Anstalt"* eingeteilt wurden. Die Gefangenen der einzelnen Klassen unterschieden sich sowohl in ihrer Kleidung, dem Grad der Freiheitsbeschränkung, der Gewährung von Vergünstigungen und Belohnungen, der Arbeitsgratifizierung, des freien Umgangs mit dem ersparten Geld, als auch in der Anwendung von Disziplinarstrafen.

Die normale Klasse war die sogenannte Mittelklasse. Ihr wurden alle neu eingelieferten, nicht vorbestraften Gefangenen in der Regel zugeordnet.

Die niederste und am schlechtesten gestellte dritte Klasse nahm alle diejenigen Häftlinge auf, *"deren sittlicher Zustand und deren Verhalten die Anwendung strengerer Zuchtmittel als angezeigt erscheinen"* ließ und *"insbesondere auch Diejenigen, welche im Verlaufe der Detention Böswilligkeit oder leichtfertige Auffassung ihrer Bestrafung bez. Ihrer Correction"* an den Tag legten. Zu diesen gesellte sich aus den Reihen der neu aufgenommenen Insassen noch jener Teil, welcher sich *"schon bei der Aufnahme Böswilligkeit oder leichtfertige Auffassung der Bestrafung"* anmerken ließ, ebenso wie *"solche Eingelieferte, welche in der Absicht straffällig geworden sind, um in eine Straf- oder Correctionsanstalt zu kommen"* und in der Regel auch alle Rückfalltäter, die schon einmal Bekanntschaft mit Gefängnissen gemacht hatten.

Jene bereits bei der Einlieferung der dritten Klasse zugeteilten Insassen sollten gewöhnlich bis zum Ende der Haftzeit in dieser Klasse verbleiben. Für die restlichen in der dritten Klasse befindlichen Strafgefangenen bestand die Möglichkeit, sich durch gutes Betragen und bei deutlich gemachter Besserung in die Mittelklasse zurückversetzen zu lassen. Damit glaubte man, einen ausreichenden Ansporn zur Besserung für die Häftlinge geschaffen zu haben und zudem den widersetzlichsten Teil der Insassen unter sich abgeschlossen und damit einen verderblichen Einfluß dieses "unverbesserlichen" Kreises auf besserungswillige Insassen ausgeschlossen zu haben. Um einem eigenständigen Streben der Häftlinge nach sittlicher Kraft nachzuhelfen, wurden die Bestimmungen zur Behandlung der dritten Klasse entsprechend hart definiert. Es sollte nämlich *"die Beaufsichtigung und Behandlung innerhalb der hausordnungsmäßigen Schranken in jeder Beziehung eine vorzugsweise strenge"* sein.

Der Eintritt in die privilegierte erste Klasse konnte nur aus der Mittelklasse erfolgen und zwar lediglich dann, wenn die Gefangenen nachdrücklich bewiesen hatten, daß *"sie ernstlich bestrebt sind, sich zu bessern, dabei sich längere Zeit hindurch vorzüglich gut betragen und fleißig gearbeitet haben"*. Bei Verfehlungen allerdings drohte die sofortige Rückversetzung in die Mittelklasse oder unter Umständen sogar der Absturz in die dritte Klasse. Die Häftlinge der ersten Klasse erfreuten sich deshalb ebenso wie die für eine Versetzung nach oben oder unten ins Auge gefaßten Gefangenen einer besonderen Beobachtung durch die Aufsichtsbeamten und auch durch die zuständigen Oberbeamten, die zudem jede Gelegenheit nutzen sollten, *"um sich mit der Individualität der einzelnen Gefangenen möglichst genau bekannt zu machen und ihre etwaigen Wahrnehmungen ... in die Specialakten des betreffenden Gefangenen einzutragen"*.

Wie hochgesteckt die Normen für eine Versetzung in die erste Klasse waren, zeigt der geringe Anteil der Strafgefangenen, denen eine solche Vergünstigung in den Jahren 1880 bis 1884 zuteil wurde. Im Gesamtschnitt aller sächsischen Straf- und Korrektionsanstalten lag der Prozentsatz der Häftlinge in der ersten Klasse immer auf einem sehr niedrigen Niveau, bewegte sich zwischen 2,1% und 1,1%. In Klarzahlen ausgedrückt genossen also pro Jahr lediglich 49 bis 85 Insassen aus allen betreffenden Anstalten das Privileg einer gemilderten Haft, die so als wirkliche Auszeichnung und als Anerkennung eines Besserungswillens gelten kann. Damit freilich erhöhten sich die Chancen der dort inhaftierten Gefangenen ungemein, nach der Entlassung eine volle Resozialisierung zu erreichen.

Erheblich mehr Häftlinge befanden sich dagegen in der dritten Vollzugsklasse. Zudem läßt sich in den Jahren von 1880 bis 1884 ein stetiger Anstieg der so gemaßregelten Zöglinge finden, nämlich von 43,7% im Jahre 1880 auf 65,3% (1883), bzw. 63,7% (1884). Somit befanden sich Mitte der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts fast 2/3 der in den sächsischen Straf- und Korrekationsanstalten inhaftierten Personen in der dritten Disziplinarklasse. Daß diese deutliche Steigerung aber keineswegs infolge einer schärferen Begutachtung oder Bewertung des Verhaltens der Insassen zustande kam, belegt die Zahl der disziplinarisch bestraften Häftlinge dieser Jahre, die im selben Zeitraum von 37,8% (1880) auf 31,1% (1884) sank. Vielmehr dürfte davon auszugehen sein, daß sich die Zahl der schon beim Eintritt in die Strafanstalten der dritten Gruppe zugeteilten Gefangenen kontinuierlich erhöhte, sich folglich hauptsächlich die Quote der Rückfalltäter gesteigert hatte.

Um gegenseitige negative Beeinflussungen zu verringern, bemühte man sich um die Isolierung wenigstens der jüngeren Gefangenen, *"welche im Ganzen noch verhältnismäßig unverdorben"* erschienen. Diese sollten soweit als möglich gesondert von den älteren Sträflingen untergebracht und auch während der Arbeitszeit isoliert gehalten werden.

Jugendliche Insassen im Sinne des Strafgesetzbuches aber mußten, soweit sie nicht in besonderen Anstalten untergebracht werden konnten, in eigenen Räumen von anderen Gefangenen prinzipiell abgesondert werden. Grundsätzlich bestand für alle Häftlinge die Möglichkeit, eine dauernde Einzelhaft zu beantragen. Diese konnte aber auch ohne Zustimmung des betreffenden Gefangenen von der Anstaltsleitung bis zu drei Jahren verordnet werden. Mit diesen Instrumenten sicherte man wenigstens die Chance, Teile der Gefangenen der zweiten, vor allem aber der dritten Klasse vor dem schlechten und gefürchteten Einfluß der Mithäftlinge zu bewahren. Zudem bestand für alle Gefangenen ein Schweigegebot, das nur durchbrochen werden durfte, *"als die Arbeitsverrichtung oder sonstige Veranlassung das Sprechen unvermeidlich macht"*. Allerdings konnte diese Regelung kaum mit der nötigen Konsequenz in die Praxis umgesetzt werden, wie sie zur Ausschließung negativer Einflüsse wohl nötig gewesen wäre.

Um den Zweck der Strafe für die ungesetzliche Tat zu erfüllen, aber auch, um den Anforderungen der *"sittlichen Besserung"* zu genügen, unterlagen die Insassen der sächsischen Straf- und Korrekationsanstalten zahlreichen Beschränkungen. Deren erste bestand im allgemeinen Verbot aller sinnlichen Genüsse, die nicht ausdrücklich erlaubt waren. Hierzu zählten die verschiedensten Möglichkeiten der Genußbefriedigung von besonderer Verpflegung, etwa durch Päckchen, bis hin zu allen Äußerungen der Sexualität.

Lesen gestattete man den Insassen nur während festgelegter Zeiten und beschränkte den Lektürekanon auf die nicht allzu umfangreichen und abwechslungsreichen Bestände der Gefängnisbibliotheken, in den sich vor allem *"Erbauungsschriften nach Auswahl und Anleitung des Geistlichen oder von anderen Geist und Gemüt bildenden Schriften"* befinden sollten. Völlig verboten war es den Gefangenen, sich ein Zeitung zu halten.

Weiterhin untersagte die Hausordnung den Gefangenen jedweden Verkehr sowohl untereinander als auch mit Dritten, worunter in erster Linie das bereits oben angesprochene Schweigegebot zu verstehen ist. Ebenfalls restriktiven Einschränkungen

unterlagen die Korrespondenz der Gefangenen, der Empfang von Geschenken durch die selbigen wie auch der Besuch durch Angehörige. Die eingehenden oder von den Gefangenen abgehenden Briefe mußten jeweils von der Direktion gelesen werden, die Bedenken gegen den Inhalt formulieren konnte. Zudem erhielt der Gefangene das nötige Schreibmaterial nur leihweise und mußte alle unbenutzten Materialien später wieder zurückgeben. Besuche durften die Insassen nur bei längerer Inhaftierungsdauer und nach schriftlicher Genehmigung sowie unter Aufsicht eines Beamten empfangen. Geschenke schließlich wurden den Häftlingen lediglich in Ausnahmefällen und nach einer Erlaubnis der Direktion zugestellt.

Mit diesen disziplinarischen Richtlinien schienen die Grenzen für die Handlungsfreiheit der Insassen recht eng gesteckt. Die Durchsetzung derselben aber erforderte ein breitgefächertes Instrumentarium von Sanktionsmöglichkeiten. Hierzu zählten nach § 19 der Hausordnung von 1883 folgende zulässige Disziplinarstrafen:

- Verlust der Arbeitsvergütung bis zu drei Monaten
- Kostschmälerung bis zu Wasser und Brot
- Hartes Lager
- Einfacher Arrest bis zu 21 Tagen
- Verschärfter Arrest bis zu 14 Tagen (also mit Kostschmälerung und/oder hartem Lager)
- Enger Arrest bis zu 10 Tagen (durch Lattenkonstruktion nur Stehen und Sitzen möglich)
- Dunkler Arrest
- Enger und Dunkler Arrest
- Lattenarrest (nur Stehen möglich)
- Latten-Dunkelarrest
- körperliche Züchtigung (bis zu 30 Schlägen mit dem Haselstock und nur an männlichen Gefangenen zu vollstrecken).

In den Nebenbestimmungen formulierte man für jede Art der Bestrafung aber auch schon Bedingungen, die eine dauerhafte körperliche oder psychische Schädigung des Delinquenten ausschließen sollten. Fast immer wurde eine ärztliche Aufsicht vorgeschrieben. Kranke, Genesende, Schwangere und Wöchnerinnen durften nur mit dem Entzug des Arbeitslohnes bestraft werden. Die Befugnis zur Verhängung von Strafen gehörte allein in die Kompetenz des Direktors und schien damit vorgeblich der Willkür einzelner (Ober-)Beamter enthoben zu sein. Zudem existierten eine ganze Reihe von Ausführungsbestimmungen, welche die Sanktionierung reglementierten. Mit diesen Richtlinien legte das Innenministerium ganz besonderen Wert auf eine geordnete und rechtmäßige Disziplinierung der Gefangenen. Eigenmächtigkeiten sollten ebenso ausgeschlossen werden wie besondere Schikanen. Inwieweit diese Festlegungen jedoch in der Praxis ihre Wirksamkeit behielten bleibt fraglich. Neben diesen Strafmaßnahmen konnte der Direktor zur Verhinderung einer Flucht oder zur Verhütung absehbarer Gewalttätigkeiten noch besondere Sicherungsmittel verfügen. Zu diesen zählten die Zwangsjacke, der Zwangstuhl, die Fesselung und ausschließlich für männliche Gefangene auch noch der Zwangsgurt, das Anschließen an die Kette sowie das Beineisen. Für die Insassen der sächsischen Straf- und Korrektionsanstalten bestand ein Arbeitszwang. Die Bestimmung der Arbeit erfolgte dabei durch die Direktion, die freilich darauf zu achten hatte, daß *"der geistige und körperliche Zustand*

des Gefangenen nach Maßgabe des ärztlichen Gutachtens" berücksichtigt würde und die ausgewählte Arbeit *"soweit thunlich, die anzustrebende sittliche Besserung, sowie die Förderung des künftigen Fortkommens des Gefangenen"* beschleunige. Eine Selbstbeschäftigung war in Ausnahmefällen und unter genauer Festlegung verschiedener Auflagen lediglich den Insassen der ersten und zweiten Disziplinarklasse gestattet. Die Arbeitszeit betrug in den Zuchthäusern und Korrekptionsanstalten 12 bis 13 Stunden, in den Gefängnisstrafanstalten 11 bis 12 Stunden an allen Werktagen, während der die Gefangenen ein festgesetztes Pensum zu bewältigen hatten, das bereits in der niedersten Abstufung so bemessen war, *"daß dasselbe bei angenommener mittlerer Arbeitsfähigkeit nicht ohne Anstrengung geleistet werden konnte"*. Für die mit höherer Arbeitsleistung begabten Häftlinge legte die Anstaltsleitung eine entsprechend höhere Pensumabstufung fest. Damit versuchte man zu gewährleisten, daß die Arbeit auch immer eine individuelle Belastung verursachte, denn nur dann glaubte man den Zweck der Besserung durch Arbeit möglich. Karl May allerdings schrieb über seine Arbeitslast: *"Das tägliche Pensum war nicht zu hoch gesteckt. Es kam auf die Sorte, auf den guten Willen und die Geschicklichkeit an. Als ich einmal eingeübt war, brachte ich mein Pensum spielend fertig und hatte auch noch Stunden und halbe Tage lang übrige Zeit."* Zur Teilnahme an den religiösen Abhaltungen waren die Gefangenen verpflichtet. Täglich nach dem Frühstück und dem Abendbrot sollte eine kurze Andachtsübung aller Häftlinge ohne Rücksicht auf Konfession oder Glaubensbekenntnis durchgeführt werden, die an besonderen Tagen von einem Geistlichen abgehalten werden mußte. Diese Andachtsübungen setzten sich aus *"gemeinschaftlichem Gesange und Vortrag eines geeigneten Bibelabschnittes, oder einer erbauenden und belehrenden Betrachtung oder in Gebet"* zusammen. Für alle gesunden Insassen bestand zudem eine Pflicht zum Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes, die nur mit besonderer Genehmigung des Direktors widerrufen werden konnte.

Einen Unterricht billigte man allen den Insassen zu, *"welche ihrem Alter und ihrer sonstigen Beschaffenheit nach unterrichtsfähig und in den Unterrichtsgegenständen, welche in den Volksschulen gelehrt werden, sehr vernachlässigt sind"*. Allerdings durften nur dazu geeignete Gefangene an den Übungsstunden teilnehmen, die auf Vorschlag des Geistlichen durch die Direktion zu bestimmen waren. Der Unterrichtsplan selbst unterlag dem Einfluß der Direktion und des Geistlichen und mußte außerdem dem Ministerium angezeigt werden.

Ganz im Gegensatz zu Bildung und Unterricht erfreute sich die Art der Verpflegung der Gefangenen einer ausgiebigen Regelung. Oberster Grundsatz dabei war, den Insassen nur das zu gewähren, *"was zur Erhaltung ihres Lebens, ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit notwendig"* war. Eine eventuelle Selbstverpflegung, die ja nur bessergestellten Häftlingen möglich gewesen sein dürfte, war an die Zugehörigkeit zur 1. oder 2. Disziplinarklasse und eine besondere Genehmigung gebunden.

Die drei Hauptmahlzeiten wurden von den Gefangenen gemeinsam eingenommen; außerdem stand den Delinquenten eine Brotportion zu, die je nach Körperbeschaffenheit und Arbeitsleistung individuell festzulegen war.

Ebenfalls in schöner Ausführlichkeit ergingen die Regelungen zur Körperpflege, der im Zeitalter verstärkter Hygiene besondere Aufmerksamkeit wohl nicht zu Unrecht gewidmet wurde. So schrieb die Hausordnung beispielsweise vor, daß sich die Gefangenen am Morgen *"die oberen Theile des Körpers ... zu wa-*

schen und das Haar auszukämmen" hatten, sonnabends aber eine gründliche Reinigung am ganzen Körper mit warmen Wasser vornehmen sollten. Die Aufsicht über die Reinigung und die Haftung für deren ordnungsgemäße Erfüllung oblag den Ältesten.

Zum Genuß freier Luft schließlich bestimmte die Hausordnung folgendes:

"Mindestens eine Stunde täglich ist für diejenigen gesunden Gefangenen, welche nicht im Freien beschäftigt werden, zur Bewegung bez. zum Aufenthalte in freier Luft bestimmt."

Damit schließt sich der Kreis der wichtigsten Regelungen und Richtlinien zur Vollstreckung der Freiheitsstrafen in den sächsischen Straf- und Korrekptionsanstalten, die freilich die Wirklichkeit in den Gefängnissen nur begrenzt widerspiegeln können. Und doch offenbaren sie die wesentlichen Strukturen dieses Strafvollzugs am Ende des 19. Jahrhunderts; eines Jahrhunderts, das einen bis dato einmaligen Schub in der Entwicklung des Gefängniswesens gebracht hatte, ihm überhaupt erst humane Züge zu verleihen versuchte und das vor allem die Tür aufstieß für einen auf die Besserung des Verbrechers, auf seine Wiedergewinnung für die Gesellschaft gerichteten Strafvollzug, bei dem also die Sühne nur noch ein Aspekt der Vollstreckung der Strafe war. Dabei zeigte sich der sächsische Strafvollzug in den Grenzen seiner Zeit. Fortschrittliche Züge und Bestrebungen stehen Relikten aus grausamerer Vergangenheit gegenüber; doch unverkennbar bleibt der Wille zur Reform.

Literaturauswahl:

Beaumont, Gustave DE/ Toqueville, Charles Alesius DE, Amerika's Besserungssystem, und dessen Anwendung auf Europa, übersetzt von N. H. Julius, Berlin 1833.

Gosse, Louis André, Das Pönitentiarsystem medicinisch, rechtlich und philosophisch geprüft, übersetzt von A. Martiny, Weimar 1839.

Graul, Hans-Joachim, Der Strafvollzugsbau einst und heute, Düsseldorf 1965.

Hippel, R. v., Die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe, in: Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch, hg. v. Erwin Bumke, Berlin, 1928, S. 1ff.

Julius, Nikolaus Heinrich, Vorlesungen über die Gefängniß-Kunde, oder über die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Sträflinge u.s.w. gehalten im Frühlinge 1827 zu Berlin, Berlin 1828.

Kämpfe, Christa, Die Strafvollzugsanstalten in Bautzen - eine Baugeschichte, in: Sächsische Justizgeschichte, Bd. 5: Justizgebäude in Sachsen gestern und heute, Dresden, 1995, S. 127ff.

Quanter, Rudolf, Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen, von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart, Leipzig 1904.

Reich, Kurze Nachricht über die Gefängnis-Strafanstalt mit gemischter Haft für Männer und männliche Jugendliche zu Bautzen, in: Blätter für Gefängniskunde, Bd. 40 (1906), S. 228ff.

Wulffen, Erich, Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzuges, (= Neue Zeit- und Streitfragen, Jg. 2, Heft 6), Dresden 1905.

Zahn, George V., Bericht über eine im Auftrage des Ministeriums des Inneren im Jahre 1856 in Begleitung des Strafanstaltsdirectors etc. d'Alinge bewirkten Bereisung auswärtiger Strafanstalten, Dresden 1857.